Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: Biophysik

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation
Gewichtung:	50 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2		
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden	
Gewichtung:	30 vom Hundert	
Erläuterung:	Der Nachweis über studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von mindestens 900 Stunden kann sich rangverändernd auswirken.	
	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können.	
	Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Rahmen einer staatlich reglementierten oder staatlich anerkannten Ausbildung, in denen jeweils biophysikalische bzw. sonst studienfachbezogene Expertise genutzt und/oder sonst im Zusammenhang mit biophysikalischen Fragestellungen gearbeitet wurde.	
	Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen insbesondere anerkannte Berufsausbildungsabschlüsse als biologisch-, chemisch-, medizinisch- oder pharmazeutisch-technische/r Assistent/in, Biologielaborant/in oder gleichwertige ausländische Berufsabschlüsse oder Tätigkeiten in fachlich verwandten Berufen.	

Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweise oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben,
	insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung sowie den Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine
	(formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.
	Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	
	von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde,
	ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende
	Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

	von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde,
	ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende
	Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Auswahlkriter	ium 3
Bezeichnung:	Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen
	studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule oder vergleichbare
	Vorbildungen
Gewichtung:	20 vom Hundert
Erläuterung:	Der Nachweis über Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines
	besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule kann
	sich rangverändernd auswirken.
	Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses
	einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den
	Ergänzungskurs "Studium und Beruf" für den Unterricht in der
	Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Als
	ein solcher Kurs gelten auch die Angebote der Biophysikalischen
	Schülergesellschaft bzw. diesen Veranstaltungen entsprechende Angebote,
	wenn diese wöchentlich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren mit
	mindestens insgesamt 80 Zeitstunden belegt wurden. Dem gleichgestellt ist der
	nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften im schulischen Kontext in
	Biologie oder Physik, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an
	staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen im regelmäßigen Rhythmus oder
	im Block in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des
	regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer
	überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt
	werden sowie diesem entsprechende Angebote und bei denen der zeitliche
	Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 80 Zeitstunden erreicht
	wurde.
	warde.
	Wird die Teilnahme als Schülerin oder Schüler an einer staatlich zertifizierten
1	oder sonst staatlich anerkannten und finanziell oder ideell geförderten
	regionalen Olympiade in Biologie oder Physik nachgewiesen, reduziert sich der
	nachzuweisende Umfang des Besuches anerkannter Arbeitsgemeinschaften auf
	mindestens insgesamt 40 Zeitstunden. Die nachweisliche Teilnahme als
	Schülerin oder Schüler an einem Wettbewerb der Stiftung Jugend forscht e. V.
	in der Sparte "Jugend forscht" oder an einem vergleichbaren
	Nachwuchswettbewerb in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und
	Technik (MINT) ist der Teilnahme an einer regionalen Olympiade im
	vorbenannten Sinne gleichgestellt. Wird die Teilnahme als Schülerin oder
	Schüler an einer staatlich zertifizierten oder sonst staatlich anerkannten und
	finanziell oder ideell geförderten nationalen oder internationalen Olympiade in
	Biologie oder Physik nachgewiesen, gilt das Auswahlkriterium bereits ohne einen
	darüberhinausgehenden Nachweis etwa von Arbeitsgemeinschaften als erfüllt.

Nachweis:	Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten.
	Soll der Nachweis über den Besuch von Angeboten der Biophysikalischen Schülergesellschaft oder von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht.
	Als Nachweis zur Teilnahme an einer Olympiade ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen, aus der auch hervorgehen muss, ob es sich um eine regionale, nationale oder internationale Veranstaltung handelt.
	Als Nachweis zur Teilnahme an einem Nachwuchswettbewerb ist die entsprechende Teilnahmebescheinigung einzureichen.
	Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.
Bezugsquelle:	Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.